



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter
Herr Dr. Witzigmann

Telefon
(089) 5597-2463

Telefax
(089) 5597-3559

E-Mail
Tobias.Witzigmann@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/713 J vom
10.12.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 3 – 4550 E – VIIa – 14128/19

Datum
2. Januar 2020

Frist: 7. Januar 2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler, Toni Schuberl und Kerstin Celina betreffend „Psychiatrische Versorgung in Justizvollzugsanstalten“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.1:

Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben eine eigene psychiatrische und/oder psychotherapeutische Versorgung durch eine eigene Abteilung (bitte aufgeschlüsselt nach Justizvollzugsanstalt und Versorgungsart angeben)?

Antwort:

In den Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg sind psychiatrische Abteilungen eingerichtet und mit entsprechendem medizinischem und pflegerischem Fachpersonal ausgestattet. In beiden Anstalten können männliche Gefangene, in der Justizvollzugsanstalt Würzburg auch weibliche Gefangene in der

psychiatrischen Abteilung aufgenommen werden. Es ist eine weitere psychiatrische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt München geplant.

Frage 1.2:

*Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben einen eigene psychiatrische und/oder psychotherapeutische Versorgung durch eine*n eigene*n Psychiater*in oder durch eine*n eigene*n Psychotherapeutin?*

Antwort:

In den Justizvollzugsanstalten Aichach, Kaisheim, Straubing und Würzburg werden eigene Psychiater beschäftigt. In den Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Erlangen, Kaisheim, Landsberg am Lech, Laufen-Lebenau, München, Straubing und Würzburg sind Diplompsychologen mit einer Zusatzqualifikation als Psychologische Psychotherapeuten in die Versorgung der Gefangenen eingebunden, wobei diese im Wesentlichen im Rahmen der sozialtherapeutischen Einrichtungen für Gewalt- bzw. Sexualstraftäter tätig sind.

Frage 1.3:

*Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben eine psychiatrische und/oder psychotherapeutische Versorgung durch ambulante externe Psychiater*innen oder Psychotherapeut*innen?*

Antwort:

Regelmäßig wirken an der psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung Gefangener in den Justizvollzugsanstalten Amberg, Ansbach, Augsburg-Gablingen, Bernau, Garmisch-Patenkirchen, Landsberg am Lech, Laufen-Lebenau, München, Nürnberg, Niederschönenfeld, Weiden und Würzburg externe Psychiater mit, in den Justizvollzugsanstalten Aichach (Frauenabteilung), Amberg, Aschaffenburg, Augsburg-Gablingen, Bernau, Ebrach, Garmisch-Patenkirchen, Landsberg am Lech, Laufen-Lebenau, Nürnberg, Straubing und Weiden externe ärztliche bzw. Psychologische Psychotherapeuten.

Im Rahmen des Pilotprojekts „Telemedizin“ werden in den Justizvollzugsanstalten Amberg, Kronach, Laufen-Lebenau und Memmingen derzeit regelmäßig psychiatrische telemedizinische Sprechstunden durchgeführt.

Ferner besteht die Möglichkeit, bei Bedarf einzelfallbezogen ortsnah ansässige Psychiater bzw. Psychotherapeuten zur anstaltsinternen Behandlung Gefangener hinzuzuziehen.

Im Übrigen können einzelne Gefangene zu Behandlungszwecken in die Praxisräume eines ortsnahen Psychiaters bzw. Psychotherapeuten ausgeführt oder in die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing oder der Justizvollzugsanstalt Würzburg bzw. in ein externes Krankenhaus überstellt werden.

Fragen 2.1:

*Wie viele Stellen in Justizvollzugsanstalten sind für Psychiater*innen bzw. Psychotherapeut*innen vorgesehen (bitte aufgeschlüsselt nach Justizvollzugsanstalt angeben)?*

Antwort:

Im bayerischen Justizvollzug sind Stellen für Psychiater bzw. Psychotherapeuten nicht gesondert ausgewiesen. Psychiater werden auf Stellen des medizinischen Dienstes, Psychologische Psychotherapeuten auf Stellen des psychologischen Dienstes geführt. Die Justizvollzugsanstalten verfügen dabei aktuell über die nachstehenden Stellen:

Justizvollzugsanstalt	Mediziner		Psychologen	
	Stellen	davon Psychiater	Stellen	davon Psycho- logische Psychotherapeuten
Aichach	3	1	5	3
Amberg	1		5,5	2
Aschaffenburg	0		0,5	
Augsburg	2		3	
Bamberg	0		0,5	
Bayreuth	2		8	3
Bernau	2		6,5	3
Ebrach	1		6	
Eichstätt			2	
Erding			1	
Erlangen	0		4	2

Hof	1		1	
Kaisheim	3	1	6,5	2
Kempten	1		1	
Landsberg	2		7	4
Landshut	1,5		2	
Laufen-Lebenau	0		5,5	2
Memmingen			1	
München	9	1	10	5
Neuburg-Herrenwörth	0,5		7,75	
Niederschönenfeld	1		2	
Nürnberg	4,5		5,5	
Regensburg	0		1	
Straubing	7	3	14	3
Würzburg	4	2	5	

Frage 2.2:

Wie viele dieser Stellen sind derzeit unbesetzt?

Antwort:

Im medizinischen Dienst sind aktuell 5,34 Stellen unbesetzt und im psychologischen Dienst 5,24 Stellen. Im ersten Quartal 2020 werden 4,15 Stellenanteile im psychologischen Dienst nachbesetzt sowie 1,6 Stellen bei den Medizinerinnen. Die freien Stellen ergeben sich überwiegend aus Stellenanteilen, die infolge von Teilzeit oder Elternzeit bei den verschiedenen Justizvollzugsanstalten entstehen und die nicht dauerhaft weiterbesetzt werden dürfen. Aufgrund ihres geringen Umfangs und der notwendigen Zweckbefristung (z. B. Vertretung bei Elternzeit) können hierfür kaum Interessenten gewonnen werden.

Frage 2.3:

Wie hat sich die Anzahl der Stellen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Justizvollzugsanstalt angeben)?

Antwort:

Die Entwicklung bei der Zahl der den jeweiligen Anstalten zugeordneten Stellen im medizinischen und im psychologischen Dienst (Stichtag jeweils 31. Dezember des Jahres) kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Justizvollzugsanstalt	Mediziner (einschließlich Psychiater)					Psychologen				
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
Aichach	3	3	3	3	3	5	5	5	5	5
Amberg	1	1	1	1	1	5	6	7	6,5	6,5
Aschaffenburg	0	0	0	0	0	0	0	0,5	0,5	0,5
Augsburg	1	1	2	2	2	1	2	2	3	2
Bamberg	0	0	0	0	0	0	0	0,5	0,5	0,5
Bayreuth	2	2	2	2	2	8	8	8	8	8
Bernau	2	2	2	2	2	5,5	5,5	6,5	6,5	6,5
Ebrach	1	1	1	1	1	6	6	6	6	6
Eichstätt						0	0	0	2	2
Erding						0	0	0	0	1
Erlangen	0	0	0	0	0	4	4	4	4	4
Hof	0	0	0	1	1	0	0	0	1	1
Kaisheim	3	3	3	3	3	6	6	7	6	7
Kempten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Landsberg	2	2	2	2	2	7	7	7	7	7
Landshut	1	1	1	1	1,5	1	1	1	1	2
Laufen-Lebenau	0	0	0	0	0	4	5	5	6	6
Memmingen						0	0	1	1	1
Mühdorf						0	1	1	1	0
München	9	9	9	9	9	10	10	10	10	10
Neuburg-Herrenwörth	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	7,75	7,75	7,75	7,75	7,75
Niederschö- nenfeld	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2
Nürnberg	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4	4	5,5	5,5	5,5
Regensburg	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Straubing	7	7	7	7	7	14	14	14	14	14
Würzburg	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5

Fragen 3.1 und 3.2:

*Für wie viel Justizvollzugsanstalten sind die Psychiater*innen sowie die Psychotherapeut*innen jeweils zuständig?*

Welche Justizvollzugsanstalten werden dabei zusammengefasst?

Antwort:

Die beiden in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing tätigen Psychiater sind auch für die Versorgung behandlungsbedürftiger Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Passau zuständig. Im Übrigen sind die in Beantwortung von Frage 1.2. aufgeführten Psychiater sowie psychologischen Psychotherapeuten jeweils nur in einer Justizvollzugsanstalt tätig.

Externe Psychotherapeuten (s. Antwort zu Frage 1.3.) wirken – soweit hier bekannt – vereinzelt in mehreren Justizvollzugsanstalten an der Behandlung Gefangener mit.

Sofern sich bei Gefangenen einer in der vorstehenden Übersicht in der Antwort zu Frage 2.3 nicht genannten Justizvollzugsanstalten ein psychiatrischer bzw. psychotherapeutischer Behandlungsbedarf ergibt, wird die Hinzuziehung von externen Psychiatern bzw. psychologischen Psychotherapeuten bzw. die Überstellung in Anstalten mit entsprechendem ärztlichen oder psychologischen Fachpersonal oder in ein externes Krankenhaus geprüft.

Frage 3.3:

*Für wie viele Patient*innen sind diese Psychiater*innen, sowie die Psychotherapeut*innen jeweils zuständig?*

Antwort:

Die Belegungszahl der Justizvollzugsanstalten, in denen Psychiater bzw. Psychotherapeuten tätig sind, ist stetigen Schwankungen unterworfen. Gleiches gilt für die Zahl der Gefangenen, die psychiatrischer bzw. psychotherapeutischer Behandlung bedürfen. Hinzu kommt, dass Letztere nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst wird. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Fragen 4.1 und 4.2.:

Wie viele in Justizvollzugsanstalten untergebrachte Personen haben 2018/2019 eine psychiatrische Behandlung in Anspruch genommen?

*Wie lange waren diese Patient*innen durchschnittlich in Behandlung?*

Antwort:

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten zu psychiatrisch behandlungsbedürftigen Gefangenen werden nicht in statistisch auswertbarer Form erhoben. Eine Auswertung aller Einzelfälle ist aufgrund der Vielzahl der Vorkommnisse nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Frage 4.3:

Wie erfolgte in diesem Zeitraum die Überleitung in eine psychiatrische oder psychotherapeutische Versorgung am Ende der Haft?

Antwort:

Ist absehbar, dass eine inhaftierte Person über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hinaus psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung bedarf, werden im Rahmen des Übergangsmangements erhebliche Anstrengungen unternommen, diese sicherzustellen. Mitarbeiter der ärztlichen und psychologischen Fachdienste der Justizvollzugsanstalten nehmen vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin bereits frühzeitig Kontakt zu externen Psychiatern bzw. Psychotherapeuten auf, um eine nahtlose Anschlussbehandlung nach Haftentlassung zu gewährleisten. Um die Anbahnung einer therapeutischen Beziehung zu ermöglichen, wird Gefangenen, die einer psychiatrischen oder psychotherapeutischen Anschlussbehandlung bedürfen, regelmäßig die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von Ausführungen oder weitergehenden Vollzugslockerungen einen übernahmebereiten Psychiater bzw. Psychotherapeuten aufzusuchen. Die Justizvollzugsanstalten übernehmen dabei entsprechend den Vorgaben der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) die Kosten für bis zu fünf probatorische Sitzungen. In den Städten München, Nürnberg, Würzburg, Memmingen, Kulmbach und künftig auch in Regensburg stehen ferner Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter zur Verfügung, die nicht zuletzt für entlassene Gewalt- und Sexualstraftäter mit anhaltendem Behandlungsbedarf Therapieplätze bereithalten. Schließlich unterstützen die Bediensteten des psychologischen sowie des

sozialpädagogischen Fachdienstes die Gefangenen bei notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für eine stationäre oder ambulante Behandlung nach Haftentlassung, etwa bei Klärung der Frage, wer die Behandlungskosten übernimmt.

Fragen 5.1 und 5.2:

In wie vielen Fällen endete die Behandlung mit dem Ende der Haft?

Was waren die Gründe für die Beendigung der psychiatrischen Behandlung mit Ende der Haft?

Antwort:

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten zu Beginn, Verlauf und Ende der psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung Gefangener werden nicht in statistisch auswertbarer Form erhoben. Eine Auswertung aller Einzelfälle ist aufgrund der Vielzahl entsprechender Behandlungen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Frage 5.3:

Für welchen Zeitraum werden Medikamente am Ende der Haft mitgegeben?

Antwort:

Im Zuge der Entlassungshilfe werden Gefangenen, die dringend auf Medikamente angewiesen sind, bei Haftentlassung die für die Dauer von bis zu einer Woche für die Behandlung benötigten Medikamente mitgegeben. Damit soll die Versorgung mit dringend benötigten Medikamenten insbesondere bis zur Erlangung einer Krankenversicherung sichergestellt werden.

Frage 6.1.:

*Wie wird die Sicherheit gewährleistet bei den Patient*innen, die externe psychiatrische Behandlung aufsuchen müssen?*

Antwort:

Die Behandlung von Gefangenen durch externe Psychiater und Psychiaterinnen außerhalb der Justizvollzugsanstalt erfolgt in der Regel im Rahmen von Sonderausführungen. Wie auch bei anderen Ausführungen aus besonderem Anlass wird im Vorfeld im Rahmen einer Risikoeinschätzung unter Einbeziehung der für die

Gefangenen zuständigen Bediensteten des psychologischen sowie des sozialpädagogischen Fachdienstes das Ausmaß der Gefahr bewertet, dass die gefangene Person die Ausführung missbrauchen könnte, um sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen oder Straftaten zu begehen. Auf dieser Grundlage wird sodann entschieden, wie einer etwaigen Gefahr bestmöglich begegnet werden kann. Als Sicherungsmaßnahmen kommen insbesondere die Begleitung durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes oder der Sicherungsgruppe sowie die Fesselung der gefangenen Person während der Ausführung in Betracht.

Frage 6.2:

*Wurde Patient*innen eine psychiatrische Behandlung aus Sicherheitsgründen verwehrt?*

Antwort:

Ein derartiger Fall ist hier nicht bekannt. Sollte die Ausführung einer gefangenen Person zu einer externen Psychiaterin oder einem externen Psychiater im Einzelfall nicht möglich sein, weil der bestehenden Missbrauchsgefahr durch Sicherheitsmaßnahmen nicht hinreichend begegnet werden kann, könnte dem durch Verlegung der gefangenen Person in eine Justizvollzugsanstalt Rechnung getragen werden, innerhalb derer die psychiatrische Behandlung erfolgen kann.

Frage 6.3:

*Wurde Patient*innen eine psychiatrische Behandlung aus anderen Gründen verwehrt (bitte Einzelfälle mit jeweiligen Gründen angeben)?*

Antwort:

Eine adäquate psychiatrische Versorgung der Gefangenen ist Teil der den Justizvollzugsanstalten von Gesetzes wegen obliegenden Gesundheitsfürsorge. Dementsprechend ist in sämtlichen bayerischen Justizvollzugsanstalten sichergestellt, dass Gefangene bei entsprechender Indikation eine psychiatrische Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst durch einen in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt beschäftigten oder einen externen Psychiater erhalten. Gegebenenfalls erfolgt die Überstellung in ein externes Krankenhaus.

Wie bereits bei Beantwortung der Fragen 5.1 sowie 5.2 dargelegt, werden Daten zu Beginn, Verlauf und Ende der psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung Gefangener nicht in statistisch auswertbarer Form erhoben. Eine

einzelfallbezogene Auswertung ist aufgrund der Vielzahl entsprechender Fälle nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

Fragen 7.1 und 7.2:

Wie wird eine Kontinuität der psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung bei Verlegung der untergebrachten Straftäter sichergestellt?

Inwiefern kann eine psychiatrische Krankheit oder eine bestehende psychiatrische bzw. psychotherapeutische Therapie ein Hindernisgrund für eine Verlegung darstellen?

Antwort:

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits im Rahmen der Entscheidung über die Verlegung einer gefangenen Person, welche sich in psychiatrischer bzw. psychotherapeutischer Behandlung befindet, wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Behandlung in der Zielanstalt fortgeführt werden kann. Ist dies der Fall, informiert der bislang für die Behandlung zuständige Psychiater bzw. Psychotherapeut den nach erfolgter Verlegung zuständigen regelmäßig bereits frühzeitig über das Krankheitsbild sowie die bisherigen und zukünftigen Behandlungsschritte.

Ist im Falle einer avisierten Verlegung keine Zielanstalt in Sicht, in der die begonnene psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung ohne Gefährdung des Behandlungserfolgs fortgesetzt werden kann, wird sorgfältig geprüft, ob von einer Verlegung abgesehen werden kann, bis die Behandlung abgeschlossen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister